



## Mitteilungsvorlage

0054/2022

Amt fuer Migration und Integration

Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss	12.05.2022	Kenntnisnahme	N
2. Kreistag	07.07.2022	Kenntnisnahme	Ö

24.04.2022 Diana E. Raedler  
gez. Dezernent/in / Datum

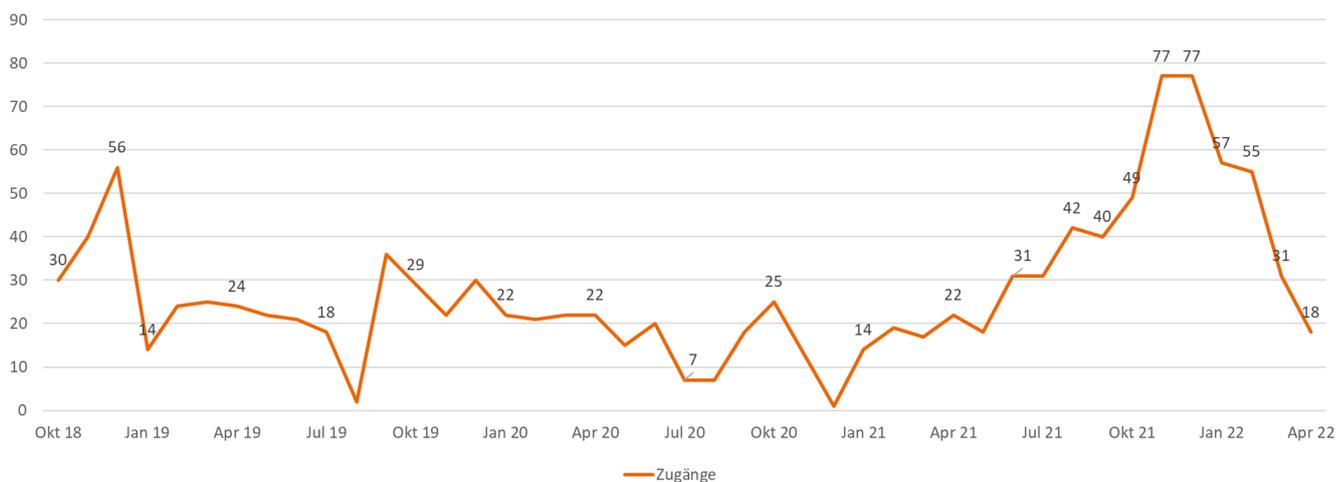
### Flüchtlingsunterbringung - Sachstand

Darstellung des Vorgangs:

#### I. Entwicklung der Flüchtlingszahlen und Unterbringungssituation (ohne Geflüchtete aus der Ukraine)

##### 1. Zugangszahlen von über das reguläre FlüAG- System zugewiesene Flüchtlinge

Nach deutlich steigenden Flüchtlingszahlen im 3. und 4. Quartal 2021 (von 25 auf 77 Zugänge pro Monat) sowie zu Beginn des Jahres 2022 (57 Zugänge im Monat Januar und 55 Zugänge im Monat Februar) waren die Zuweisungen von Asylsuchenden aus den Landeserstaufnahmeeinrichtungen in den Monaten März und April 2022 rückläufig, für den Monat April 2022 wurden 18 Personen zugewiesen, siehe nachfolgendes Schaubild:



Allerdings sind die Entwicklungen nach wie vor sehr dynamisch. Bei den über das Flüchtlingsaufnahme-gesetz (FlüAG) zugewiesenen Personen handelt es sich in erster Linie um Asylbewerber z.B. aus Gambia, Eritrea, Irak, Syrien. Hinzu kommen Menschen, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach [§§ 22, 23](#) und [24 des Aufenthaltsgesetzes \(AufenthG\)](#) Aufenthalt gewährt wird. Dies waren in der Vergangenheit etwa afghanische Ortskräfte.

## 2. Kapazitätsplanung und Unterbringungskonzeption

### a) Kapazitätsplanung

Nach Unterbringungsengpässen zum Jahresende 2021 aufgrund nicht ausreichender Flüchtlingsunterkünfte entspannte sich die Lage mit den rückläufigen Zugangszahlen und dem sukzessiven Aufbau von Vorläufigen Unterbringungen in der Regel als Containerlösung.

Die Kapazitätsplanung wurde noch Ende letzten Jahres auf der Annahme von 80 zugewiesenen Personen pro Monat erstellt. Diese Annahme wurde Anfang des Jahres 2021 auf 60 monatliche Zugänge und im April auf 40 monatliche Zugänge angepasst.

Die Kapazitätsplanung ist die Grundlage für die aktuellen und weiteren Schritte.

Hierbei müssen nun zudem noch die aus der Ukraine geflüchteten Personen mitberücksichtigt werden, siehe dazu unter II.

Um den Bedarfen zur Unterbringung der FlüAG-Flüchtlinge gerecht zu werden ist im Laufe des Jahres 2022 die Inbetriebnahme folgender Containeranlagen und Objekte geplant:

Kreisimmobilien	Kapazität	belegbare Plätze (80%)	Mögliche Inbetriebnahme
Isny, Wilhelmstr. 21 (KH)	128	102	August 2022
<b>Festgebäude</b>			
Schloss Neutann	56	45	Noch offen
<b>Container geplant</b>			
Berg, Kanzach	38	30	April 2022
Baienfurt, Fabrikstraße	38	30	Mai 2022
Ebersbach-Musbach	38	30	Juni 2022
Riedhausen	38	30	Juli 2022

Ravensburg, Weidenstraße I	54	43	September 2022
Ravensburg, Weidenstraße II	54	43	Januar 2023
Leutkirch, Am Schleifrad	38	30	Juli 2022
Wangen, Südring I	38	30	September 2022
Amtzell	38	30	September 2022
Aulendorf	38	30	Oktober 2022
Standort noch offen	38	30	November 2022
<b>Gesamt</b>	<b>634</b>	<b>503</b>	

Damit könnte die Kapazität in der vorläufigen Unterbringung bis Ende des Jahres 2022 um 578 zusätzliche Plätze erhöht werden. Bei 80% Auslastung (Vollbelegung) entstünden 458 zusätzliche belegbare Plätze.

Alle Planungen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt durch das Regierungspräsidium Tübingen (RP). Die Vorhaben sind teilweise bereits durch das RP Tübingen genehmigt oder werden diesem zeitnah zur Prüfung vorgelegt.

Darüber hinaus konnten für das Jahr 2022 Containeranlagen und Objekte aus den Kommunen Kißlegg und Ravensburg als vorübergehende vorläufige Unterkünfte angemietet werden. Diese werden Ende 2022 an die Kommunen zurückgegeben.

	<b>Kapazität</b>	<b>belegbare Plätze (80%)</b>
Wangen, Zeppelinstraße	34	27
Ravensburg, Wangener Straße 160	32	26
Ravensburg, Wangener Straße 162	32	26
<b>Gesamt</b>	<b>98</b>	<b>79</b>

## **II. Zugänge Geflüchteter aus der Ukraine und deren Unterbringung**

### **1. Zugänge**

Mit Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine am 24.02.2022 suchen Menschen aus der Ukraine Schutz in Deutschland und auch bei uns im Landkreis Ravensburg. Zum Stand 25.04.2022 sind rund 1.450 Menschen aus der Ukraine im Landkreis Ravensburg an- und untergekommen, der Großteil davon in privatem Wohnraum.

Auf Grund der EU-Massenzustromrichtlinie erhalten Menschen aus der Ukraine einen Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG. Dies ermöglicht es diesen Menschen unter anderem direkt in privaten Wohnraum zu ziehen. Bei Bedarf können sie bis zu 6 Monate vorläufig untergebracht werden.

72 Personen sind bislang in einer Behelfsunterkunft (ehem. Krankenhaus 14 Nothelfer) vorläufig untergebracht.

Das Zugangsgeschehen ist recht dynamisch und erfordert maximale Flexibilität. Nachdem die Verteilung der Menschen zwischen Bund und den Ländern und zwischen den Bundesländern und den Landkreisen nicht gut funktionierte, kamen die angekündigten, meist hohen Zugänge letztlich dann doch nicht an. Gründe dafür sollen auch sein, dass die Menschen aus der Ukraine den Transfer nicht antreten und untertauchen. Viele Ukrainerinnen und Ukrainer würden lieber in einer Großstadt leben, sie

wollten nicht in Unterkünften untergebracht werden, oder kämen letztlich doch noch bei Bekannten und Verwandten unter.

Das Land Baden-Württemberg hat angekündigt, dass die Zuweisungen nun besser funktionieren würden und die Landeserstaufnahmestellen „leer gemacht werden sollen“. Deshalb würden nun künftig wöchentlich Geflüchtete aus der Ukraine den Landkreisen zugeteilt.

Das Land Baden-Württemberg hat sich entschieden, über ein gesondertes Quotensystem die Menschen aus der Ukraine nach den bestehenden Verteilerschlüsseln auf die Stadt- und Landkreise zu verteilen. Es ist dennoch nicht verbindlich zu sagen, wie viele Personen im Landkreis unterzubringen sein werden.

Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden ist der Landkreis gewillt, im Rahmen des bestehenden Solidarpaketes die Geflüchteten aus der Ukraine unterzubringen und so einen Beitrag zum Schutz der Menschen aus der Ukraine zu leisten.

## 2. Schaffung von Unterkünften, insb Not- und Behelfsunterkünften

Auf Grund der Ankündigung starker Zuströme von mehreren Millionen Flüchtlingen nach Deutschland und auch der Ankündigung des Landes Baden-Württemberg, dass aufgrund überfüllter LEAs mit hohen wöchentlichen Zuzweisungen gerechnet werden muss, wurde schnell gehandelt und die Burachhalle starken Zustromes von Menschen aus der Ukraine werden Not- und Behelfsunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine benötigt.

Folgende Not- und Behelfsunterkünfte wurden eingerichtet bzw sind geplant:

Objekt	Kapazität
✓ „Drehscheibe Ravensburg, Wangener Straße*	34
✓ Krankenhaus 14 Nothelfer	120
✓ Burachhalle Ravensburg	230
✓ Sophie-Scholl Schule Leutkirch	170
✓ Stahlgruberhalle Ravensburg **	56 *
✓ Halle Bad Waldsee	100
<b>Gesamt</b>	<b>710</b>

\*wird in 14 Nothelfer bzw Burachhalle verlegt

\*\*die Unterkunft muss noch hergerichtet werden und steht aktuell noch nicht zur Verfügung.

In der Rangfolge werden zuerst die Hallen bzw Objekte in den großen Kreisstädte belegt.

Bei Bedarf haben sich die Städte und Gemeinden im Rahmen des Solidarpaketes bereit erklärt weitere Objekte zur Schaffung von Behelfs- oder auch Unterkünften zur Verfügung zu stellen. Zuvor ist aber auch zu prüfen, in wie weit geplante Containeranlagen für „reguläre FlüAG-Flüchtlinge“ benötigt werden und ob diese auch zur Unterbringung von Personen aus der Ukraine genutzt werden können.

## 3. Privater Wohnraum

Die Unterbringung der Geflüchteten in privatem Wohnraum ist eine vorzugswürdige Option, insb wenn der Wohnraum so geeignet ist, dass ein nachhaltiges Wohnen möglich ist.

Es ist auch möglich, Personen, die zunächst privat untergekommen sind, nachträglich in vorläufige Unterbringung aufzunehmen, wenn sich das Wohnverhältnis nicht fortsetzen lässt.

Erleichterungen bei der Anmietung von privatem Wohnraum gibt es bereits.

Privater Wohnraum ist grundsätzlich privat und keine Anschlussunterbringung. Privater Wohnraum kann aber auch zum Zwecke der vorläufigen Unterbringung angemietet werden und dann von der Kommune als Anschlußunterbringung übernommen werden (Kombi-Modell).

### **III. Leistungsgewährung**

Mit Ankunft und Anmeldung haben Geflüchtete aus der Ukraine die Möglichkeit, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu beantragen und hierauf auch eine Bargeldauszahlung zur Bestreitung des Lebensbedarfes zu erhalten.

Zum 01.06.2022 wird sich die Zuständigkeit dafür ändern und es sind für Leistungen nach dem SGB II bzw SGB XII zu gewähren.

Noch offen ist, ob dann das FlüAG weiterhin anzuwenden ist, oder die Personen selbst den benötigten Wohnraum finden und anmieten müssen. Dies wird sich voraussichtlich bis zur Sitzung klären.